

Informationen zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse

Die Fachoberschule 13 (FOS 13) vermittelt Ihnen an dem Konrad-Klepping-Berufskolleg die Allgemeine Hochschulreife bzw. die fachgebundene Hochschulreife. Beide Abschlüsse berechtigen zu einem Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

1. Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife müssen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden.

Diese werden nachgewiesen durch

- durchgängigen Unterricht von mindestens vier Jahren in der Sekundarstufe I oder
- Unterricht im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Abschlussnote „ausreichend“ oder
- Erwerb eines Fremdsprachenzertifikates auf der Stufe II gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung oder
- eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bestandene Ergänzungsprüfung.

Im Rahmen des Besuchs der FOS 13 bieten wir Ihnen die Möglichkeit, die Fremdsprache Spanisch fortzusetzen, sofern Sie bereits Spanischunterricht im Umfang von 160 Stunden nachweisen können.

Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen, wird die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt.

2. Berechtigungen

Die Allgemeine Hochschulreife berechtigt zur Aufnahme aller Studiengänge.

Die Fachgebundene Hochschulreife, Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung, berechtigt zur Aufnahme folgender Studiengänge:

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -Informatik und -mathematik
 - Statistik
 - Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge
 - Verwaltung und Rechtspflege
 - Öffentliche Verwaltung
 - Wirtschaftsrecht
 - Medienrecht
- b) Lehramt an beruflichen Schulen
 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Abs. 2 und 3 der LPO - BASS 20 - 02 Nr. 11 ü).